

Diese Seite gibt einen Überblick über das Unternehmensregister in Deutschland.

Welche Informationen bietet das Unternehmensregister?

Das Deutsche [Handelsregisterportal](#) wird vom **Justizministerium Nordrhein-Westfalen** für alle anderen Bundesländer geführt. Es bietet einen zentralen Zugang zu allen lokalen deutschen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den Registerbekanntmachungen.

Im [Handelsregisterportal](#) sind weitere Informationen auf Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Spanisch und Türkisch erhältlich, allerdings werden die Registerinformationen selbst hauptsächlich auf Deutsch wiedergegeben.

Zusätzliche Informationen über Insolvenzen, Rechnungslegung/Finanzberichte und Kapitalmarktinformationen können auf der Webseite des [Deutschen Unternehmensregisters](#) abgerufen werden. Diese Plattform ist auch in englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache verfasst, während die Informationen als solche hauptsächlich auf Deutsch wiedergegeben werden (Kapitalmarktinformationen gibt es allerdings teilweise auch auf Englisch und in anderen Sprachen). Das Deutsche Unternehmensregister spiegelt außerdem die Daten des Handelsregisterportals, sodass auch in dessen Daten eine Suche möglich ist.

Ist die Einsichtnahme in das Unternehmensregister kostenlos?

Die Registrierung im Unternehmensregister ist kostenfrei. Für die Recherche nach einzelnen Firmen und die Einsicht in Veröffentlichungen und die Unternehmensträgerdaten (UT) entstehen ebenfalls keine Kosten. Für jeden Abruf der zu einer Registernummer angebotenen Daten (Aktueller Abdruck, Chronologischer Abdruck, Historischer Abdruck, Dokumentenabruf) entsteht jeweils eine Gebühr von 4,50 (Abdruck) oder 1,50 Euro (Dokumentenabruf).

Suche im Unternehmensregister

Auf der Webseite des [Handelsregisterportals](#) kann man je nach den zur Verfügung stehenden Informationen mit zwei Suchfunktionen suchen ([Normale Suche](#) und [Erweiterte Suche](#)). Auf der Webseite des [Deutschen Unternehmensregisters](#) wird ebenfalls eine Suchfunktion angeboten.

Wie zuverlässig sind die im Register enthaltenen Dokumente?

Die nationalen Bestimmungen, aufgrund welcher sich Dritte gemäß Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11) auf die in Artikel 2 derselben Richtlinie genannten Tatsachen berufen können, enthält § 15 des [Handelsgesetzbuchs](#).

Nach dieser Vorschrift gilt: Die Gesellschaft kann Dritten nur solche Tatsachen entgegenhalten, die eingetragen und bekannt gemacht sind, oder die dem Dritten bereits bekannt waren (§ 15 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs). Ein Dritter muss sich richtig eingetragene und bekannt gemachte Tatsachen entgegenhalten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste (§ 15 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte (§ 15 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs).

Entstehungsgeschichte

Alle Registerinformationen seit dem Jahr 2007 sind elektronisch verfügbar.

Links zum Thema

[Deutsches Handelsregisterportal](#)

[Erweiterte Suche](#)

[Normale Suche](#)

[Deutsches Unternehmensregister](#)

[Europäisches Unternehmensregister](#)

Letzte Aktualisierung: 29/08/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.